
Feuerwehrreglement

Februar 2003

Inhaltsverzeichnis

I.	<u>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</u>	<u>3</u>
II.	<u>REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG.....</u>	<u>3</u>
III.	<u>ORGANISATION DER FEUERWEHR.....</u>	<u>3</u>
IV.	<u>LÖSCHEINRICHTUNGEN.....</u>	<u>4</u>
V.	<u>AUSRÜSTUNG.....</u>	<u>4</u>
VI.	<u>ALARMWESEN.....</u>	<u>4</u>
VII.	<u>DIENSTBEREITSCHAFT.....</u>	<u>4</u>
VIII.	<u>ÜBUNGS- UND BRANDDIENST.....</u>	<u>5</u>
IX.	<u>RAPPORT- UND KONTROLLWESEN.....</u>	<u>5</u>
X.	<u>VERSICHERUNG.....</u>	<u>5</u>
XI.	<u>ORDNUNGSBUSSEN.....</u>	<u>6</u>
XII.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNG.....</u>	<u>6</u>

Die Einwohnergemeinden Auenstein und Rapperswil

erlassen, gestützt auf

- § 13 des Feuerwehr-Gesetzes (FwG) vom 23. März 1971, Revision 1. Januar 1997:

das nachstehende

Feuerwehrreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Die Feuerwehr ist den Gemeinderäten unterstellt. Die Verbindung zwischen den Gemeinderäten und der Feuerwehr wird durch je ein Mitglied des Gemeinderates, welches der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet.

² Die Aufgaben der Feuerwehr sind im §1 Absatz 2 des FwG beschrieben.

³ Spezielle Aufgaben können die Gemeinderäte – nach gegenseitiger Absprache - gemäss § 1 Abs. 3 des FwG an einzelne Abteilungen der Feuerwehr übertragen.

⁴ Alle Funktionsbezeichnungen dieses Reglements beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 2

Die Feuerwehrkommission führt bei Bedarf jeweils im 4. Quartal eine Rekrutierung durch.

§ 3

Sie entscheidet über die Art der Dienstleistung sowie über die Einteilung der Rekrutierten.

§ 4

Unentschuldigtes Nichterscheinen zur Rekrutierung wird gemäss § 14 des FwG auf Antrag des Feuerwehrkommandos durch den zuständigen Gemeinderat gebüsst.

§ 5

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Arzt bestimmt.

III. Organisation der Feuerwehr

§ 7

¹ Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach den Gegebenheiten der Gemeinden Rapperswil und Auenstein sowie nach den Vorgaben des Aarg. Versicherungsamtes.

² Für die einzelnen Funktionen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

³ Für die Organisation der Betriebsfeuerwehren und Löschgruppen gilt der § 20 des FwG.

§ 8

¹ Die Gemeinderäte wählen in gemeinsamer Sitzung für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrkommission bestehend aus:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vize-Kommandant
- c) je ein Mitglied des Gemeinderates von Rapperswil und Auenstein
- d) drei weitere Mitglieder (z.B. Atemschutzchef, Zugführer, Adjutant, Materialverwalter)
- e) Aktuar ohne Stimmrecht

² Die Gemeinderäte wählen das Präsidium der Feuerwehrkommission, in der Regel den Feuerwehr-Kommandanten.

³ Die Gemeinderäte beschliessen über Anträge der Feuerwehrkommission.

§ 9

¹ Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind im § 6 des FwG geregelt.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

IV. Löscheinrichtungen

§ 10

Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

V. Ausrüstung

§ 11

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aarg. Versicherungsamtes.

² Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

VI. Alarmwesen

§ 12

¹ Die Alarmstelle verfügt über die notwendigen Informationen um eine gezielte Alarmierung jederzeit auslösen zu können. Das Kommando ist für die Aktualisierung der Daten zuständig.

² Die Kontrolle der Feuerwehralarminrichtungen erfolgt periodisch.

³ Die Notalarmierung wird durch die Zivilschutzsirenen sichergestellt und das Vorgehen periodisch für die Bevölkerung von Rapperswil und Auenstein publiziert.

VII. Dienstbereitschaft

§ 13

¹ An Wochenenden sowie an Feiertagen wird ein Pikettdienst zusammen mit den Nachbarfeuerwehren organisiert.

² Die Material- und Fahrzeugwarte sind für die Einsatzbereitschaft des Materials sowie der Fahrzeuge verantwortlich.

VIII. Übungs- und Branddienst

Ausbildung

§ 14

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommando und den Chargierten auf Grund der Richtlinien des Aarg. Versicherungsamtes.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

Übungsdienst

§ 15

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens 2 Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung erfolgt auf Grund der Soldrapporte und wird in der Regel bargeldlos im Dezember ausbezahlt.

Branddienst

§ 16

¹ Für besondere Risiken (Objekte) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind die Stützpunktfeuerwehr bzw. die Nachbarfeuerwehren mit einzubeziehen.

² Bei länger dauernden Einsätzen werden die Einsatzkräfte auf Rechnung der Feuerwehr verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

IX. Report- und Kontrollwesen

Kontrollführung

§ 17

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

Dienstbüchlein

§ 18

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Aarg. Versicherungsamt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

² Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

Kommandowechsel

§ 19

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

X. Versicherung

§ 20

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

² Funktionen von Drittpersonen, die nicht durch die Feuerwehrversicherung gedeckt sind, versichert die Gemeinde Rapperswil auf Rechnung der Feuerwehr bei ihrer Kollektivversicherung.

³ Schäden an Fahrzeugen und Material von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden gemäss Kostenverteiler übernommen.

XI. Ordnungsbussen

§ 21

¹ Die Feuerwehrkommission erlässt ein Bussenreglement.

² Die Feuerwehribussen werden auf Antrag des Feuerwehrkommandos gemäss Bussenreglement vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.

³ Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis mindestens die Höhe des Übungssoldes, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

XII. Schlussbestimmung

§ 22

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinde Rapperswil vom 8. September 1998 und dasjenige der Gemeinde Auenstein vom 7. Oktober 1997 und tritt mit der Genehmigung durch das Aargauische Versicherungsamt in Kraft.

GEMEINDERAT AUENSTEIN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

GEMEINDERAT RUPPERSWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber: